

Sommersemester 2024

BRREITSEITE



**Zeitschrift für Rechtspolitik
des Arbeitskreises Kritischer Jurist*innen Freiburg**

Liebe Leser*innen,

in den vergangenen Monaten hatte der akj Freiburg alle Hände voll damit zu tun, den Sommerkongress des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen (BAKJ) in Freiburg zu organisieren. Vom 14. bis 16. Juni 2024 kamen rund 130 Menschen aus ganz Deutschland unter dem Thema „Recht gegen Rechts“ zusammen.

Dennoch haben wir auch fleißig an dieser brandneuen Ausgabe der Breitseite gearbeitet. Wir freuen uns, sie euch nun präsentieren zu können. Eine zentrale Rolle wird das lokale Geschehen spielen: So erfahrt ihr, wie die Rechtsprechung zum Musikboxenverbot in Freiburger Parks die grundrechtliche Bedeutung des öffentlichen Raums versteht, auf welcher Grundlage Flink eine Betriebsratsgründung in Freiburg verhinderte und was sich genau auf dem Sommer-BAKJ zugetragen hat. Im Interview erzählt ex-akjler Bernd Obrecht von der Gründungszeit des akj in den 1970er-Jahren.

Aber auch Geschehnisse über die Stadtgrenzen hinaus kommen nicht zu kurz: Die Stadt Dresden wollte dem CSD den Versammlungsstatus entziehen. Doch zu Unrecht – dieser ist nicht nur Party, sondern eine schützenswerte politische Veranstaltung. In Frankreich bleiben die religiöse Neutralität und daraus resultierende Kopftuchverbote für Schülerinnen ein aktuelles Thema.

In verschiedenen Kurzmeldungen warten weitere spannende Einblicke auf euch.

Viel Spaß beim Lesen und bis zum nächsten Mal,
Euer Redaktionsteam

Die Grundrechte gelten nicht im Park

Wie das Freiburger Musikverbot den Grundrechtsschutz im öffentlichen Raum aushöhlt. Seite **4**.

Frankreich: Laizität und Kopftuch

20 Jahre Kopftuchverbot in französischen Schulen – Ein kritischer Rückblick. Seite **10**.

CSD Dresden: Kein Versammlungsstatus?

Straßenfest des Christopher Street Day: Politische Veranstaltung oder nur Party? Seite **16**.

Arbeitnehmende vs. unternehmerische Freiheit

Warum Flink drei Tage vor einer Betriebsratswahl alle Arbeitnehmer*innen entlassen durfte. Seite **24**.

Interview mit Bernd Obrecht

Ein Gespräch über die Gründungszeit des akj und Bernds politischen Aktivismus in Freiburg. Seite **28**.

Bericht Sommer-BAKJ

BAKJ-Sommerkongress 2024 zum Thema „Recht gegen Rechts“ in Freiburg. Seite **35**.

Kurzmeldungen. Seite **39**.

OLG Karlsruhe verweigert klare Entscheidung zu Sitzblockaden +++ Unzureichender Rechtsschutz in Geflüchtetenunterkunft +++ Sachverständigenkommission zu Schwangerschaftsabbrüchen +++ Freispruch im Radio-Dreyeckland-Verfahren +++

DIE GRUNDRECHTE GELTEN NICHT IM PARK

Wie das Freiburger Musikverbot den Grundrechtsschutz im öffentlichen Raum aushöhlt

von Jan Rahner

Ende Mai 2023 beschloss der Gemeinderat Freiburg eine neue Satzung für nahezu alle Parks¹ der Stadt (Parkanlagensatzung). Darin enthalten ist ein Musikverbot. In § 7 Abs. 2 wird der Betrieb von *jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr* verboten. Die Regelung stieß auf Widerspruch. Vor allem junge Menschen, die Hauptadressat*innen des Verbots sind und sich zu Unrecht als feierwütige Störenfriede dargestellt

sehen, äußerten ihren Unmut. Der AKJ Freiburg klagte daraufhin zusammen mit der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und einem breiten Bündnis an kommunalpolitischen Gruppen gegen die Vorschrift.² Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg wies den entsprechenden Eilantrag im Dezember 2023 jedoch als unbegründet zurück.³ Rechtlich ließ das oberste Verwaltungsgericht des Landes damit nicht nur ein unverhältnismäßiges Verbot unbeanstandet, sondern öffnete auch Tür und Tor für eine gefährliche Aushöhlung des Grundrechtsschutzes im öffentlichen Raum.

Unverhältnismäßiger Eingriff in Freiheitsrechte

Zentrales rechtliches Argument gegen das Musikverbot ist seine Unverhältnismäßigkeit. Es erfasst jedes noch

so leise Musizieren und nimmt keinerlei Rücksicht auf die möglichen Abstände zur nächsten Wohnbebauung, die in manchen der Parkanlagen mehrere hundert Meter betragen.⁴ Zudem drohen Bußgelder und bei wiederholtem Verstoß sogar ein Nutzungsverbot für die Freiburger Parkanlagen.⁵ Diese Einschränkungen sind für die große Mehrheit der Nutzer*innen, welche die Lautstärke ihrer Musik mit fortschreitendem Abend reduzieren, zum Schutz der Nachtruhe weder erforderlich noch angemessen. Nach der Rechtsprechung ist die Nachtruhe nämlich erst bei Überschreiten bestimmter lärmbezogener Erheblichkeitsschwellen⁶, nicht aber bei leisem Musizieren in ausreichendem Abstand gestört. Das Musikverbot ist da-



her ein unverhältnismäßiger Eingriff in Freiheitsrechte. Nicht nur wird die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, in bestimmten Konstellationen sind auch die Kunst- und Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 und Abs. 1 GG berührt.⁷

Im Verfahren gegen das Verbot führte der VGH jedoch keine ordnungsgemäße Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch, weil er bereits einen Grundrechtseingriff verneinte.⁸ Das hängt mit der restriktiven Grundrechtsdogmatik zur Rechtsgrundlage des Verbots zusammen.

Restriktive Grundrechtsdogmatik bei öffentlichen Einrichtungen

Die Stadt Freiburg sah sich nicht in der Lage, das Musikverbot rechtskonform auf das Polizeirecht zu stützen.⁹ Sie zog daher mit dem allgemeinen Satzungsrecht für öffentliche Einrichtungen der

Gemeinden nach §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 der GemO BW eine voraussetzungsärmere Rechtsgrundlage aus dem Kommunalrecht heran. Öffentliche Einrichtungen sind Sachzusammenfassungen, die eine Gemeinde zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls durch Widmung ihren Einwohner*innen zur Verfügung stellt.¹⁰ Klassische Beispiele im Bereich der Freizeitgestaltung sind etwa kommunale Schwimmbäder oder Bibliotheken. Parkanlagen wie die in Freiburg lassen sich aufgrund ihrer unbeschränkten Zugänglichkeit für die Allgemeinheit eigentlich nicht darunter fassen, denn nach verbreiteter Auffassung fallen solche frei zugänglichen Räume nicht unter den Begriff. Der VGH änderte in dieser Frage aber seine Recht-



sprechung und erkannte die Parkanlagen als öffentliche Einrichtungen an.¹²

Relevant ist das vor allem, weil damit die restriktive Grundrechtsdogmatik des Rechts der öffentlichen Einrichtungen zur Anwendung kommt. Danach sind Benutzungsregeln, soweit sie im Zusammenhang mit dem von der Gemeinde weitgehend frei bestimmbareren Einrichtungszweck stehen, nur am Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen. Eingriffe in Freiheitsrechte, also klassische Abwehrrechte wie Art. 2 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 GG, könnten sie hingegen nicht darstellen.¹³ Dahinter steht, dass die Schaffung öffentlicher Einrichtungen und ihre Zweckbestimmung generell der staatlichen Leistungsverwaltung zugeordnet

wird. Gedanklich schafft in dieser der Staat bzw. die Gemeinde einen zusätzlichen Freiheitsraum, weshalb schon kein Eingriff in Freiheitsrechte vorliegen könne.¹⁵

Diese Dogmatik zog der VGH auch beim Musikverbot heran. Da dieses im engen Zusammenhang mit dem Einrichtungszweck der Parks – Naherholung und Freizeitgestaltung – stehe und aufgrund der zeitlichen Begrenzung auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung begründe, stelle es keinen Eingriff in die Grundrechte musizierender und musikhörender Nutzer*innen dar.¹⁶

Folge: Aushöhlung des Grundrechtsschutzes im öffentlichen Raum

Diese Beurteilung verkennt die grundrechtliche Bedeutung des öffentlichen Raums. Öffentlich zugängliche Flächen wie die Freiburger Parkanlagen sind, anders als klassische zugangsbeschränkte öffentliche Einrich-

tungen wie Schwimmbäder oder Bibliotheken, zentrale Orte für das gesellschaftliche und politische Leben. Hier entfalten sich insbesondere die Kommunikationsgrundrechte nach Art. 5 GG, die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Indem der VGH solche frei zugänglichen öffentlichen Räume als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kommunalrechts anerkennt und die Grundrechtsdogmatik der Leistungsverwaltung anwendet, entzieht er sie faktisch der Geltung der Freiheitsrechte. Damit werden großflächige Grundrechtsenklaven im öffentlichen Raum geschaffen.

Dies dürfte im klaren Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehen. So betonte Karlsruhe in der Fraport-Entscheidung, dass überall dort, wo der Staat öffentlich zugängliche Räume schafft, er den Gebrauch der Grundrechte in diesen nicht unter Rückgriff auf frei gesetzte Zweckbestimmungen oder Widmungsentscheidungen aus den zulässigen Nutzun-

gen ausnehmen kann, da er sich sonst in Widerspruch zur eigenen Öffnungsentscheidung setzen würde.¹⁷ Hält der VGH dennoch weiter an seiner Rechtsprechung fest, droht das Freiburger Musikverbot Vorlage für eine massive Aushöhlung des Grundrechtsschutzes im öffentlichen Raum zu werden.¹⁸

Endnoten:

- [1] Erfasst sind Stadtgarten, Colombi-, See- und Dietenbachpark, die Grünanlage Moosweiher und der Park am Sandfang, vgl. § 1 I a) Parkanlagensatzung.
- [2] Klageschriftsatz abrufbar unter <https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/musikanlagen> (unter „Dokumente“) (letzter Abruf 15.04.24).
- [3] VGH BW, Beschl. v. 19.12.2023 – 1 S 1365/23.
- [4] Siehe Klageschriftsatz (Fn. 2) S. 12 ff.
- [5] Bußgeld geregelt in § 10 Parkanlagensatzung, Nutzungsverbot in § 9 Parkanlagensatzung.
- [6] Der VGH BW spricht im Beschl. v. 05.08.2021 – 1 S 1894/21 von der „Erheblichkeit von Lärm“ (juris Rn. 135).
- [7] Etwa beim Spielen von Instrumenten, beim Tanzen zu Musik oder beim Radiohören, vgl. hierzu Klageschriftsatz (Fn. 2) S. 50ff., 53 ff.
- [8] VGH BW, (Fn. 3), juris Rn. 116 ff.
- [9] Das geht eindeutig aus einem verwaltungsinternen Schreiben vom August 2022 hervor.
- [10] VGH BW, Urt. v. 09.01.1996 – 2 S 2757/95, juris Rn. 27.
- [11] So früher VGH BW, Urt. v. 26.06.1972 – I 787/71, ES-VGH 23, 196 (198); neuerdings OLG Hamm, Beschl. v. 04.05.2010 – III-3 RBs 12/10, openjur Rn. 43.
- [12] VGH BW, (Fn. 3), juris Rn. 103 ff.
- [13] Vgl. VGH BW, (Fn. 3), juris Rn. 117 ff.
- [14] Siehe Weber, Rechtswörterbuch, Leistungsverwaltung.
- [15] Angedeutet etwa bei Helbich, JuS 2017, 507 (510), implizit VGH BW, (Fn. 3), juris Rn. 117 ff.
- [16] VGH BW, (Fn. 3), juris Rn. 119 ff.
- [17] BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06, juris Rn. 68 f.
- [18] Anmerkung: Zwar erging die Entscheidung des VGH im Eilverfahren, aufgrund der damit einhergehenden faktischen Vorfestlegungen des Gerichts strengten die

Antragsteller*innen, denen der Autor angehört, aber kein Hauptsacheverfahren an. Da in diesem mit keiner gegenteiligen Entscheidung des VGH zu rechnen war, hätten die Antragsteller*innen auf erfolgreiche Rechtsmittel vor dem BVerwG oder gar dem BVerfG setzen müssen. Der damit einhergehende finanzielle und zeitliche (Arbeits-)Aufwand war nicht leistbar.



Die **Jura[sic!]** ist die studentische, rechtspolitische Zeitschrift der Kritischen Jurist*innen Heidelberg. Sie bietet eine Plattform für Beiträge, die sich kritisch mit aktuellen, rechtspolitischen Themen auseinandersetzen und über den Horizont der juristischen Ausbildung und des konservativen Mainstreams im juristischen Diskurs hinausblicken.

Von Interviews mit Aktivist*innen im Kiez bis zu Analysen der Rechtsstellung der Natur findet sich eine breite Vielfalt an Themen und Ansätzen.

Lust auf mehr bekommen? Schaut vorbei unter jurasic.kritjurhd.de oder meldet euch bei uns unter [jurasic@riseup.net!](mailto:jurasic@riseup.net)

unbezahlte Anzeige

FRANKREICH: LAIZITÄT UND KOPFTUCH

20 Jahre Kopftuchverbot in französischen Schulen – Ein kritischer Rückblick

von Fabian Ritzel

Vor 20 Jahren, am 15. März 2004, wurde das Gesetz über religiöse Symbole an öffentlichen Schulen in Frankreich verkündet. Seitdem verbietet Artikel L141-5-1 des französischen *Code de l'éducation* Schüler*innen das Tragen „deutlich sichtbarer religiöser Zeichen“ („*signes ostensibles religieux*“). Bis heute ist das Thema in der öffentlichen Debatte präsent – Zeit für einen kritischen Rückblick.

Die Laizität – Ein Prinzip à la française?

Ausgangspunkt ist das Konzept der Laizität. Historisch begann die Laizisierung der öffentlichen Schulen Ende des 19. Jahrhunderts. Doch wer heute über Laizität in Frankreich spricht, meint vor allem das Gesetz vom 9. Dezember 1905 über die Trennung von Kirche und Staat. Es verbot staatliche Finanzierung der Kirche und machte aus Kirchen privatrechtlich organisierte Vereinigungen. Es gilt bis heute.

Im Prozess der Gesetzgebung setzte sich das liberale Verständnis der Laizität gegen das autoritäre durch¹ und legte so einen Schwerpunkt auf die Glaubensfreiheit. Gleich in Artikel 1 besagt das Gesetz: „Die Republik gewährleistet die Gewissensfreiheit“. Erreicht

werden sollte dies durch die in den darauffolgenden Vorschriften verankerte institutionelle Trennung von Staat und Kirche.

Doch wengleich gesetzlich verankert, so war dieses liberale Verständnis schon immer umstritten. Insbesondere tritt dem eine Konzeption entgegen, die eine Zurückdrängung des Religiösen in den privaten Raum fordert, gegenwärtig oft als „geschlossene Laizität“ bezeichnet. Frankreichs Schulen, die auch historisch ein zentraler Gegenstand der Diskussionen um die Laizität waren, werden von dieser Ansicht oft als „einzige Institution in der Gesellschaft, die dem Universellen gewidmet ist“ betrachtet.²

Im Namen der Laizität

Wieder vermehrt diskutiert wurde die Laizität erst Ende der 1980er-Jahre, als Schülerinnen mit Kopftuch zur Schule kamen. Im Jahr 1989 erklärte der *Conseil d'État*, Frankreichs höchstes Verwaltungsgericht, dass

das Tragen religiöser Symbole durch Schüler*innen mit der Laizität insofern vereinbar sei, „als es die Freiheit der Bekundung religiöser Überzeugungen darstellt“.³ Diese Freiheit soll nach dem Gericht lediglich in besonders gravierenden Fällen beschränkt sein. So dürfe das Tragen etwa nicht als Mittel zur Bekehrung anderer eingesetzt werden. Folglich stellte sich die Rechtsprechung in die Tradition des liberalen Gesetzes von 1905. Doch den Schulen gelang es nicht, diese Regeln konsequent umzusetzen. Der Soziologe Jean Baubérot hebt hervor, dass es gegen die Gerichtsentscheidung von Anfang an Widerstand gab. Ab 1994 habe das nationale Bildungsministerium gar Druck auf einzelne Lehrer*innen ausgeübt, junge kopftuchtragende Mädchen auszuschließen.⁴ Viele dieser Ausschlüsse wurden daraufhin von lokalen Verwaltungsgerichten wieder aufgehoben.

Im Namen der Laizität wurde 2004 schließlich das Gesetz verabschiedet, welches das Tragen religiöser Symbole in der Schule verbietet. Es basierte wesentlich auf

dem Vorschlag der zuvor von Staatspräsident Jacques Chirac einberufenen *Commission Stasi*.⁵ Das besagte Gesetz wurde in der Nationalversammlung mit einer Mehrheit von 494 Ja-Stimmen bei nur 36 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen verabschiedet.⁶

2004: Die Laizität wird zur Pflicht für Schüler*innen

Zunächst war das Gesetz eine Abkehr von dem gesetzlich verankerten liberalen Verständnis der Laizität, es begründet nunmehr Neutralitätspflichten für Schüler*innen. Wie die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung zeigt, war das durch die Laizität jedenfalls nicht geboten.

Zwar wurde die Neuregelung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht beanstandet, zu einer verfassungsrechtlichen Überprüfung wurde das Gesetz von 2004 Frankreichs Verfassungsgericht, dem *Conseil constitutionnel*, aber nie vorgelegt.

Formal betrifft das Gesetz von 2004 alle Glaubensrich-

tungen gleich, verbietet es doch das Tragen jeglicher „deutlich sichtbarer religiöser Zeichen“. Aber es wurde anlässlich des muslimischen Kopftuchs verabschiedet und betrifft in der Praxis überwiegend muslimische Frauen. Insofern liegt hierin auch eine mittelbare Diskriminierung.

Die Anhänger*innen des Gesetzes begründen die Notwendigkeit der Regelung vielfach mit einem universalistischen Ansatz.⁷ Dieses Verständnis scheint vom Gedanken öffentlicher Neutralität geleitet zu sein. Doch auch diese kritikwürdige Deutung wird nur partiell durchgehalten: Von der Laizität nach dem Gesetz von 1905 gibt es historisch bedingt bis heute regionale Ausnahmen, etwa in Alsace-Moselle. Diese Ausnahmen werden von der *Commission Stasi* dadurch legitimiert, dass die dortige Bevölkerung besonders an diesem Sonderstatus hänge.⁸ Das demonstriert eine Inkonsequenz des eigenen Anspruchs, die allerdings kaum überrascht.

Dieser Vergleich verdeutlicht einen mitunter blinden

Fleck des Neutralitätsanspruchs. Historisch gesehen ist die französische Kultur eng mit dem Katholizismus verbunden. Christlich geprägte Traditionen werden als Teil der Kultur angesehen und gelten als vermeintlich neutral, während anderen Religionen entstammende Erscheinungen als offensichtlicher Neutralitätsverstoß gewertet werden.

„Junge Frauen im Kampf um ihre Rechte“

Das Gesetz verhindert auf paternalistische Weise die weibliche Selbstbestimmung und ist damit von einem feministischen Anspruch weit entfernt.

Deutlich wurde dies erneut im Jahr 2023: Zu



Beginn des Schuljahrs 2023/24 wurde Schüler*innen in Frankreich das Tragen der aus dem sogenannten Nahen Osten bzw. Westasien und Maghreb stammenden traditionellen Kleidungsstücke Abaya und Qamis in der Schule verboten. Das geschah mittels einer Dienstanweisung an die Schulen, die das Gesetz von 2004 präzisieren sollte.⁹ Insbesondere die von Frauen getragene Abaya war in den letzten Jahren verstärkt in Frankreichs Schulen präsent. Das nun ebenfalls verbotene männliche Pendant, die Qamis, spielte hingegen praktisch keine Rolle. Die Soziologin Agnès De Féo betont, dass das Tragen der Abaya einen Stolz auf das eigene muslimische Leben ausdrücke, wäh-

rend die Gesellschaft bestrebt sei, es aus dem öffentlichen Raum zu verbannen. So werde aus dem Tragen der Abaya ein feministischer Diskurs: „junge Frauen im Kampf um ihre Rechte in einer Gesellschaft, in der sie sich nicht respektiert fühlen“.¹⁰ De Féo spricht von einem Bumerangeffekt, das Gesetz habe die Sichtbarkeit muslimischer Symbole anderswo erhöht. Doch als Zeichen eines Scheiterns des Ansatzes des mittlerweile 20 Jahre alten Gesetzes fasst die aktuelle französische Regierung derart wiederkehrende Debatten nicht auf. Vielmehr verbietet sie weitere Kleidungsstücke – im Namen der Laizität.

Eine selektive Bezugnahme auf die Laizität

Die dem Gesetz zugrunde liegende Konzeption der Laizität, die das Verbot „als Chance für die Integration“¹¹ versteht, greift daher in vieler Hinsicht zu kurz.

Vor dem Hintergrund einer sich verbreitenden Skepsis gegenüber dem Islam entdecken viele die Laizität als

Instrument wieder und fordern deren konsequentere Umsetzung. Konsequent umgesetzt war die Laizität in Frankreich auch auf institutioneller Ebene nie: Neben den regionalen Ausnahmen finanziert der Staat bis heute katholische Privatschulen, stellt Weihnachtskrippen auf und hat eine Vielzahl ausschließlich christlicher Feiertage. All das sind insbesondere Privilegien der katholischen Kirche. Geändert hat sich hieran seit 1905 fast nichts.

Faktisch insbesondere (weibliche) Muslim*innen einschränkende Gesetze im Namen der Laizität gab es in den letzten zwei Jahrzehnten hingegen mehrfach. Neben dem Gesetz von 2004 geht etwa das *Gesetz von 2010, das das Verschleiern des Gesichts im öffentlichen Raum verbietet*, in die gleiche Richtung. Derartige Regelungen richten sich damit hauptsächlich gegen sozial unterdrückte Gruppen und verstärken so ihre Ausgrenzung.

Der Erfolg der historisch sehr fruchtbaren Laizität wird in Zukunft davon abhängen, ob sie sich als inklusiv er-

weist. Ein Rückblick zeigt jedenfalls: Die angestrebte „Chance für die Integration“ liegt im Gesetz von 2004 nicht.

Endnoten:

- [1] Jean Baubérot, *Laïcité 1905–2005, entre passion et raison* (2004), S. 91 ff.
- [2] *Le Nouvel Observateur*, „Profes, ne capitulons pas !“, 2. November 1989. [Übersetzung aller Zitate durch den Verfasser]
- [3] Conseil d'État, avis du 27 novembre 1989, n° 346893.
- [4] Jean Baubérot, „La loi dite de ‚laïcité‘, dix ans après“, in: *Mediapart.fr*, 14.3.2014, abrufbar unter: <https://blogs.mediapart.fr/jean-bauberot/blog/140314/la-loi-dite-de-laicite-dix-ans-apres>.
- [5] Benannt wurde die Kommission nach ihrem Vorsitzenden Bernard Stasi.
- [6] Assemblée nationale, XI^e législature, scrutin n° 436 – Séance du 10 février 2004, abrufbar unter: <https://www.assemblee-nationale.fr/12/scrutins/jo0436.asp>.
- [7] vgl. Zitat zu Fn. 2.
- [8] Bernard Stasi, *Rapport de la Commission de réflexion sur l'application du principe de laïcité dans la République* vom 11.12.2003, S. 51.
- [9] Note de service du 31/8/2023, abrufbar unter: <https://www.education.gouv.fr/bo/2023/Hebdo32/MENG2323654N>.
- [10] Agnès De Féo, „Le gouvernement n'a pas compris l'effet boomerang des lois coercitives“ in: *Le Monde*, 5. September 2023, S. 28.
- [11] Bernard Stasi, (Fn. 8), S. 69.

STRASSENFEST DES CHRISTOPHER STREET DAY: POLITISCHE VERANSTALTUNG ODER NUR PARTY?

Von Franz Andreas

Im Herbst 2023 trug sich in Dresden folgende Kuriosität zu: Nachdem der Christopher Street Day (CSD) Dresden mit seinem politischen Straßenfest 30 Jahre lang stets ohne Probleme als Versammlung genehmigt worden war, erhielten die Organisator*innen in diesem Jahr eine unschöne Überraschung – die zuständige Versammlungsbehörde verweigerte dem politischen Straßenfest die Genehmigung als Versammlung.¹ Die Begründung: Dem Straßenfest fehle der politische Charakter, es handele sich vielmehr lediglich um die „Zurschaustellung eines szenetypischen Lebensgefühls“.² Eine solche fehlende Genehmigung hätte für

die Organisator*innen Mehrkosten von 15.000 – 20.000 € bedeuten können.

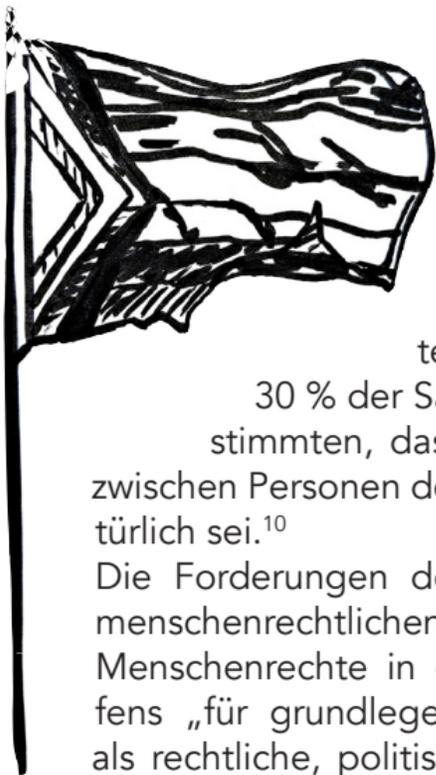
Zwar konnte der Streit in der Zwischenzeit nach mehr als einem halben Jahr politisch beigelegt werden.³ Dennoch soll diese fragwürdige Entscheidung der Versammlungsbehörde zum Anlass genommen werden, knapp den historisch-menschenrechtlichen Hintergrund des Christopher Street Days zu skizzieren und sodann aufzuzeigen, dass die ursprüngliche Einschätzung der Versammlungsbehörde bzgl. des politischen Straßenfests des CSDs Dresden 2024 nicht mit der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG vereinbar ist.

Sinn und Grund des CSDs: Queere Befreiung, Menschenrechte und Sichtbarkeit

Seine historischen Wurzeln hat der CSD im New York City der sechziger Jahre als Homosexuelle und andere queere Menschen sich in der Bar „Stonewall Inn“, welche auf der Christopher Street liegt, am 28. Juni 1969 einer Polizei-Razzia widersetzen.⁴ 1979 fand der erste Christopher Street Day in Deutschland in Berlin statt. Dabei standen von Anfang an politische Forderungen auf dem Programm, wie etwa die Entkriminalisierung von Homosexualität, die letztlich erst 1994 in (West-) Deutschland vollständig erfolgte.⁵

Bis heute sind politische Forderungen feste Bestandteile der Christopher Street Days in Deutschland. So fordert der CSD in Dresden 2024 eine Stärkung des Stellenwerts der Gleichstellung, mehr Bildungsarbeit und eine konsequente Verfolgung von Gewalt und Diskriminierung gegen LGBTIQ+.⁶ Der Freiburger CSD fordert 2024 u.a. einen gemeinsamen Kampf für die Rechte al-

ler „unabhängig von sozialer, kultureller, geografischer Herkunft, Fähigkeiten, körperlicher Ausprägung oder sexueller Orientierung und Identität“ sowie „ein sofortiges Ende der Pathologisierung von trans* und inter*-Personen.“⁷ Trotz vielfältiger interner, häufig berechtigter Kritik aus der queeren Community⁸ an Ausrichtung und Diskriminierung ist der Christopher Street Day dabei die größte queere Veranstaltung in sehr vielen Orten in Deutschland. Mit seiner Historie steht er in der Tradition gesellschaftlicher Befreiungsbewegungen. Damit steht er für einen emanzipatorischen Befreiungskampf, bei welchem in sozialen Auseinandersetzungen Rechte erkämpft wurden und werden. Dies ist einer bestimmten Auffassung zufolge der Sinn der Menschenrechte: „Ein rechtliche[r], politische[r] und soziale[r] Status der Nicht-Beherrschung [...] von Personen innerhalb einer politischen [...] Ordnung.“⁹ Dieser Status ist nicht erreicht, sondern im Werden. Wie bereits anhand der exemplarischen Nennung einiger politischer Forderungen dargelegt, sind zwar immerhin einige Ziele



queerer Menschen erreicht, aber viele Anliegen eben noch nicht. Die Virulenz der oben beispielhaft genannten Forderungen wird bezogen auf den CSD Dresden z.B. daran deutlich, dass nach neuester repräsentativer Erhebung 30 % der Sachs*innen der Aussage zustimmten, dass eine sexuelle Beziehung zwischen Personen desselben Geschlechts unnatürlich sei.¹⁰

Die Forderungen des CSDs stehen in einem menschenrechtlichen Kontext. Denn wir sollten Menschenrechte in einem Kontext des Kämpfens „für grundlegende Formen von Respekt als rechtliche, politische und soziale Akteure“¹¹ begreifen. Wenn eine Person beispielsweise mit einem Plakat marschiert, auf welchem „I am a les-

bian and I am beautiful“ steht, dann ist das eine grundlegende Forderung, als Person, die zählt, wahrgenommen zu werden. Die menschenrechtliche Forderung besteht des Weiteren darin, als gleichberechtigte und gleichgestellte Person anerkannt zu werden, sodass „es nicht andere sind, die ihm oder ihr sagen, was sein oder ihr angemessener Platz innerhalb der Gesellschaft ist.“¹²

Neben diesen historischen und sozialphilosophischen Erwägungen sprechen aber auch rechtliche Gründe gegen die ursprüngliche Einordnung der Versammlungsbehörde.

Verfassungs- und versammlungsrechtliche Einordnung

Art. 8 I GG ist dem Bundesverfassungsgericht zufolge als „unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit [...] eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt.“¹³ Es manifestiert sich darin, sich unge-

hindert und ohne besondere Erlaubnis versammeln zu können.

Der Begriff der Versammlung ist dem Bundesverfassungsgericht zufolge weit zu verstehen.¹⁴ „Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit [...] kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise.“¹⁵ Idealtypisch geht es um „die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer [...] schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander [...] - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.“¹⁶ Es ist aber ein politischer Bezug in Form einer Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gefordert.¹⁷

Im vorliegenden Fall ergibt sich bereits durch das kollektive Zusammenwirken der Teilnehmenden sowohl ein politischer Zweck als auch eine politische Botschaft – und zwar die Botschaft, dass man als queere Personen öffentliche Wahrnehmung einfordert und für

die gesellschaftliche Legitimität eigener Identität(en) einsteht. Dies kann sich auch im Format des Straßenfestes manifestieren. Denn der „Schutz [der Versammlungsfreiheit] ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfaßt vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen.“¹⁸

Dabei hat das politische Straßenfest auch im engeren Sinne an der öffentlichen Meinungsbildung teil. Denn auf dem politischen Straßenfest sind Interviews, Statements von Politiker*innen und von Organisationen fester Bestandteil.¹⁹ Neben der grundsätzlich freien Wahl von Ort, Zeit und Zweck ist auch die freie Wahl der Art und Weise der Veranstaltung vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst.²⁰ Mit dem politischen Straßenfest wählten die Veranstalter*innen ein Format, bei welchem ein gemeinsamer Austausch über politische Ziele erfolgt und neben auch unterhaltenden Elementen wie Kunst und Musik v.a. politische Wortbeiträge von verschiedenen Gruppierungen vorhanden

sind, sowie verschiedene Gruppierungen wie z.B. Parteien und Non-Profit-Organisationen an Ständen ihre Programminhalte bezüglich Queerpolitik präsentieren und mit anderen Teilnehmer*innen in den Austausch treten. Erhebliche Teile des Bühnenprogramms sind politischen Forderungen und dem Protest gegen Diskriminierung gewidmet.²¹

Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass grundsätzlich auch Musik, Kunst und Elemente lockerer Geselligkeit wie bei einer Party den geforderten politischen Charakter der Versammlung belegen können.²² Kunst und Musik sind auch Bestandteil des politischen Straßenfests. Die dargebotene Musik stammt im vorliegenden Fall von queeren Künstler*innen, welche durch ihre Präsenz auf der Veranstaltung zum einen zu queerer Sichtbarkeit beitragen und an der Demonstration gemeinsamer queerer Identität teilhaben. Zum anderen tragen queere Inhalte in der Musik bei Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes des CSDs zur Meinungsbildung bei. Dieser politische Bezug wird gerade

auch vor dem Gesamtkonzept des Christopher Street Days deutlich, zumal das Bühnenprogramm politische Wortbeiträge enthält.

Last but not least: Bei Zweifeln, ob bei einer Versammlung die politischen oder unterhaltenden Elemente dominieren, ist der politische Charakter zu bejahen und eine Versammlung unter den Schutz von Art. 8 I GG zu stellen.²³ Selbst wenn also Zweifel bestünden²⁴, ob das politische Straßenfest einen politischen Charakter hat, käme ihm in diesem Fall der Schutz der Versammlungsfreiheit zu.

Zusammenfassung

Es ist aufgezeigt worden, dass der Christopher Street Day eine politische Geschichte hat, seinem Sinn nach menschenrechtliche Anliegen verfolgt und dass auf ihm politische Anliegen artikuliert werden. Daher hält die ursprüngliche Einschätzung der Versammlungsbehörde einer rechtlichen Bewertung vor dem Hintergrund von

Art. 8 I GG nicht stand. Sie scheint vielmehr allein von queerfeindlichen Ressentiments geprägt zu sein.²⁵ Ein Grund mehr, für queere Rechte zu kämpfen – insbesondere in Zeiten extremistischer Bedrohung und wachsender Queerfeindlichkeit.²⁶

Endnoten:

- [1] Vgl. <https://www.saechsische.de/dresden/stadt-will-csd-in-dresden-versammlungs-status-aberkennen-5913282.html>
- [2] <https://www.saechsische.de/dresden/csd-dresden/csd-streit-in-dresden-pamphlet-das-vor-unwahrheiten-und-queerfeindlichkeit-trieft-5913782-plus.html>
- [3] <https://www.dnn.de/lokales/dresden/csd-dresden-streit-um-versammlungscharakter-vorbei-BBPGRDJTDVGVNF-S3YV6MGWNUQE.html>
- [4] <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/homosexualitaet/38838/geschichte-des-christopher-street-day/>
- [5] Martin Burgi/Daniel Wolff, Rehabilitierung der nach §

175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen, S. 36 f.; zur Frage der Strafbarkeit von Homosexualität in der DDR aaO, S. 22 ff.

- [6] Vgl. 31. CSD Dresden Programmheft 2024, S. 7.
- [7] <https://freiburg-pride.de/unsere-forderungen/> [Stand 23.05.2024, 21:38 Uhr]
- [8] So z.B. writing worstfar queens, Was hat dich bloß so ruiniert? Vom Aufstieg und Fall der Christopher Street Days, femina politica 1/2005, S. 93 ff.
- [9] Rainer Forst, Der Sinn und Grund der Menschenrechte. Die Perspektive des kantischen Konstruktivismus, in: ders., Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant, Frankfurt am Main 2021, S. 169.
- [10] Ergebnisbericht Sachsen-Monitor 2023, S. 33.
- [11] Rainer Forst, Der Sinn und Grund der Menschenrechte. Die Perspektive des kantischen Konstruktivismus, in: ders., Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant, Frankfurt am Main 2021, S. 176.
- [12] aaO.

- [13] BVerfGE 69, 315 (344).
- [14] BVerfGE 69, 315 (343).
- [15] aaO, S. 345.
- [16] aaO.
- [17] BVerfGE 104, 92 (104).
- [18] BVerfGE 69, 315 (343).
- [19] Vgl. 31. CSD Dresden Programmheft 2024, S. 16; 30.
CSD Dresden Programmheft 2023, S. 16.
- [20] Christian Bumke/Andreas Voßkuhle, Casebook Verfassungrecht, 8. Aufl., Tübingen 2020, Rn. 854.
- [21] <https://www.dnn.de/lokales/dresden/csd-dresden-streit-um-versammlungscharakter-vorbei-BBPGRDJTDVGVNF-S3YV6MGWNUQE.html>
- [22] BVerfGE 143, 161 Rn. 113.
- [23] BVerfG, NJW 2001, 2459 (2461); BVerfGE 143, 161 Rn. 107 ff.
- [24] Dies ist nicht der Fall, siehe oben.
- [25] Vgl. <https://www.saechsische.de/dresden/stadt-will-csd-in-dresden-versammlungs-status-aberkennen-5913282.html>
- [26] https://www.queer.de/detail.php?article_id=47043



Das Stonewall Inn: Eine Bar in der Christopher Street in New York

ARBEITNEHMENDE VS. UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT

Warum Flink drei Tage vor einer Betriebsratswahl alle Arbeitnehmer*innen entlassen durfte

Von Aenne Wagner

„In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern (sic!), von denen drei wählbar sind, werden Betriebsräte gewählt“, so sieht es § 1 I BetrVG vor. Die Gründung von Betriebsräten ist damit nicht nur ein Recht von Arbeitnehmenden, die Existenz eines Betriebsrats stellt nach dem Wortlaut der Norm vielmehr den verpflichtenden Regelzustand dar. Die Realität sieht allerdings anders aus. In nur 9 % der betriebsratsfähigen Betriebe existiert ein solcher,

womit gerade einmal 38 % der Beschäftigten durch einen Betriebsrat vertreten werden.¹

Ein Grund für die Unterrepräsentanz von Betriebsräten ist die Behinderung von Betriebsratsgründungen (sog. Union Busting). Diese kann unterschiedliche Formen annehmen – von Einschüchterungsversuchen über Kündigungen einzelner Personen bis hin zur Schließung eines ganzen Betriebs.

Flink tütet ein

Jüngst sorgte die Standortschließung des Lieferdienstes Flink in Freiburg für Schlagzeilen. Grund hierfür war die zeitliche Koinzidenz zu einer anstehenden Betriebs-

ratswahl. Am 06.10.2023 stimmte die Freiburger Belegschaft mit breiter Zustimmung für die Gründung eines Betriebsrats. Doch noch während die Vorbereitungen für die für Montag, den 16.10.2023 angesetzte Betriebsratswahl auf Hochtouren liefen, erhielten alle Arbeitnehmer*innen am Freitag, den 13.10.2023 völlig überraschend eine ordentliche Kündigung mit unwiderruflicher, sofortiger Freistellung. Am gleichen Tag wurde der Betrieb des Standortes eingestellt.

Hiergegen erhoben fünf Arbeitnehmer*innen Kündigungsschutzklage. Drei Verfahren endeten mit einem Vergleich und einer kleinen Abfindung, die übrigen zwei Verfahren wurden von der Kammer des Arbeitsgerichts Freiburg abgewiesen.



Ein Hoch auf die unternehmerische Freiheit /s²

Grundsätzlich muss der*die Arbeitgeber*in bei einer Kündigung das Vorliegen des Kündigungsgrundes darlegen. Ein solcher ist in der tatsächlichen und dauerhaften Schließung eines Betriebes offensichtlich gegeben, da hierdurch die Beschäftigungsmöglichkeit beseitigt wird. Die vorgeschaltete Entscheidung, einen Betrieb zu schließen, wird aufgrund des hohen Stellenwerts der Freiheit der unternehmerischen Entscheidung in der deutschen Rechtsordnung lediglich auf Missbrauch und Willkür überprüft. Besonders problematisch ist hierbei, dass es die Arbeitnehmenden sind, die Missbrauch oder Willkür nachweisen müssen. Ein Nachweis, der ohne Einblicke in die internen Zahlen und Abläufe der Geschäftsleitungen nur schwerlich gelingt.

So verhielt es sich auch im Freiburger Fall: Hier wurde von Flink vorgebracht, die Schließung beruhe auf der schlechten wirtschaftlichen Lage des Standorts. Es lag nun an den Arbeitnehmer*innen, dies zu widerlegen und damit ein Indiz für die Missbräuchlichkeit der Schließung zu erbringen, die nach Ansicht der Arbeitnehmenden vielmehr die Betriebsratsgründung verhindern sollte. Zwar konnten diese vorbringen, dass die Standortmanagerin noch kurz vor der Schließung gegenteilige Informationen verbreitete – so sei Flink Freiburg seit kurzer Zeit profitabel und auch im deutschlandweiten Vergleich regelmäßig unter den besten drei Standorten gewesen. Zudem wurde der Standort unmittelbar vor der Schließung aufwendig umstrukturiert und mehrere Arbeitnehmer*innen neu eingestellt. Diese Indizien für die Wirtschaftlichkeit reichten dem Gericht allerdings nicht aus, um die Aussagen der Flink-Leitung zu widerlegen. Die Klagen scheiterten schließlich an der Darlegungslast.

Beweiserleichterung jetzt!

Um den effektiven Schutz von Betriebsratsgründungen zu gewährleisten, bedarf es in einer solchen Konstellation einer Beweiserleichterung. So wäre vorstellbar, ab dem Beginn des Verfahrens zur Betriebsratswahl bis zur tatsächlichen Etablierung eines Betriebsrats eine gesetzliche Vermutung für die Missbräuchlichkeit einer Betriebsschließung zu normieren. Sodann läge die Beweislast für den Nachweis, dass die Betriebsschließung auf einem legitimen Grund beruhe, bei dem*der Arbeitgeber*in.

Eine solche Änderung könnte die Behinderung von Betriebsratsgründungen erschweren, wodurch dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall aus § 1 I BetrVG Rechnung getragen werden würde. Angesichts des hierdurch eintretenden Eingriffs in die meist unkritisch hochgelobte unternehmerische Freiheit erscheint ein tatsächliches Handeln des Gesetzgebers allerdings eher fernliegend. Flächendeckende demokratischen

Mitbestimmung am Arbeitsplatz bleibt vielmehr eine Wunschvorstellung.

Die Autorin war Riderin bei Flink, hat die Betriebsratswahl mitinitiiert und vor dem Arbeitsgericht gegen ihre Kündigung geklagt.

Endnoten:

[1] WSI, Verbreitung von Betriebsräten in Unternehmen, 2021

[2] /s = Sarkasmus



INTERVIEW MIT BERND OBRECHT

Bernd Obrecht (ehemals Strohmaier) war schon vor 50 Jahren in der Gründungszeit beim akj Freiburg dabei und ist seitdem in Freiburg politisch aktiv.

Breitseite: Wie seid ihr im Wintersemester 1972/1973 darauf gekommen, den akj Freiburg zu gründen?

Bernd: Ich bin im Wintersemester 1972/73 zum Studium nach Freiburg gekommen. Das war die bewegte Willy-Brandt-Zeit. Im Frühjahr 1973 bin ich zum akj, die Gruppe gab es da schon ein paar Monate. Im akj haben sich Menschen vom liberalen bis zum marxis-



tischen Spektrum zusammengefunden. Es waren auch ein paar höhere Semester dabei, die richtig Gegenwissenschaft zur bürgerlichen Rechtswissenschaft betreiben wollten. Vom RCDS wurden wir sofort als „Arbeitskreis kommunistischer Juristen“ denunziert. Aber das macht ja nichts. Wir haben ihnen den Fachbereich in der Fachschaftsratswahl abgenommen und uns gut gerächt dafür.

Breitseite: Gab es damals schon andere akj's?

Bernd: Der akj Freiburg war der erste akj bundesweit, ganz sicher. Bei den Volkswirten und den Medizinern gab es dann kurz darauf auch so ähnliche Gruppen.

Breitseite: Im akj waren und sind Menschen aus verschiedenen Ecken des linken Spektrums vertreten. Was war euer Selbstverständnis als akj?

Bernd: Das war der klassische Fall einer linken Bündnispolitik. Was uns geeint hat, war die sogenannte GO-Politik, „gewerkschaftliche Orientierung“. Darauf konnten sich Liberale, Sozialdemokraten und Kommunisten einigen.

Breitseite: Wie hat der akj sich dann über die Jahre entwickelt? Ihr habt eine Zeit lang die Fachschaftswahlen gewonnen.

Bernd: Ja genau, ich war Fachschaftsrat und -sprecher. In manchen Gremien gab es eine Drittelparität: Profs, Mittelbau und Studenten, und wir hatten andere Gremien, da hatten die Profs die Mehrheit. Aber in den drittelparitätischen Gremien konnten wir richtig Politik

machen. Der akj hat sich dann differenziert in eine eher politische Linie, die Gremienpolitik über den Fachschaftsrat gemacht hat und in eine wissenschaftliche Linie, die sich eher darüber Gedanken gemacht hat, wie man mit größeren rechtspolitischen Problemen umgeht.

Breitseite: Welche politischen Themen haben den akj damals besonders beschäftigt?

Bernd: Wir haben eine Gegenbewegung gegen die Berufsverbote aufgrund des Radikalenerlasses organisiert. Ich habe mit anderen die Bürgerinitiative gegen Berufsverbote gegründet. Es gab Riesendemos mit Zehntausenden von Menschen in Stuttgart. Wir haben auch versucht, Solidarität für die Betroffenen zu organisieren, indem wir ihnen persönlich geholfen haben. Die waren teilweise seelisch am Ende.

Außerdem haben wir uns mit Verschärfungen des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschul-

gesetzes auseinandergesetzt. Es gab einen Jurastudenten und Burschenschaftler, der ein Normenkontrollverfahren gegen das Wahlverfahren der verfassten Studierendenschaft angestrengt hat. Das war der Anfang vom Ende der verfassten Studierendenschaft, die danach erst wieder 40 Jahre erkämpft werden musste. Wir haben damals vom akj ein Gegengutachten gemacht.

Breitseite: Inwiefern hat sich die Spaltung der linken Szene in den 70er-Jahren auch auf die akj-internen Diskussionen ausgewirkt?

Bernd: Als akj hatten wir eine Grundsatzerklärung. Die Dinge, die wir da festgehalten haben, wollten wir ge-



meinsam angehen.

Breitseite: Wir haben sie dabei. Sie wurde auf den Tag genau vor 51 Jahren am 8. Mai 1973 veröffentlicht.

Bernd: Daran haben wir ein Jahr lang rumgebastelt.

Breitseite: Ihr schreibt darin, dass ihr zu einer einheitlichen praktischen Arbeit und Aktion kommen wollt. Was waren Aktionen, die dir in Erinnerung geblieben sind?

Bernd: Besonders in Erinnerung geblieben ist mir der Dezemberstreik 1974 oder 1975. Es ging damals um das Landeshochschulgesetz, um die Strangulierung der verfassten Studierendenschaft, sowie um eine Studienreform mit einem

Umbau zu mehr Drittmittelforschung. Es gab eine Urabstimmung, über 20 % der Studierenden haben teilgenommen und zu 95 % für einen Streik gestimmt. Am ersten Tag des Streiks standen wir als akj montagsmorgens um 8 Uhr im KG II, haben versucht, die Juristinnen und Juristen auf dem Weg zur Vorlesung zu überzeugen, nicht hinzugehen. Danach sind wir in kleinen Sprenggruppen in die Jura-Vorlesungen gegangen und haben gesagt: „Entschuldigung, Herr Professor, wir müssen etwas verkünden. Es gab eine Urabstimmung, heute ist eine Streikaktion angesetzt. Deswegen möchten wir alle nochmal auffordern, zusammen zum Streiklokal zu gehen und dort über die Ziele zu diskutieren, statt diese Vorlesung abzuhalten.“ Darüber haben wir dann abgestimmt. Der Vorlesungsprofessor wurde dabei um



Stellungnahme gebeten, ob er sich an die demokratische Abstimmung gebunden fühle und gleichzeitig eingeladen mit ins Streiklokal zu kommen. Schon war die erste Vorlesung auf dem Weg ins Audimax – unser Streiklokal.

Das hat in den meisten Vorlesungen geklappt, mittags war das Audimax rappellvoll. Der Rektor hat den Lehrbetrieb an der gesamten Uni dann für eine Woche eingestellt, um dem Protest den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wir waren die ganze Woche vor Ort, haben diskutiert, Aktionen gemacht und sind demonstrierend durch die Stadt gezogen. Das

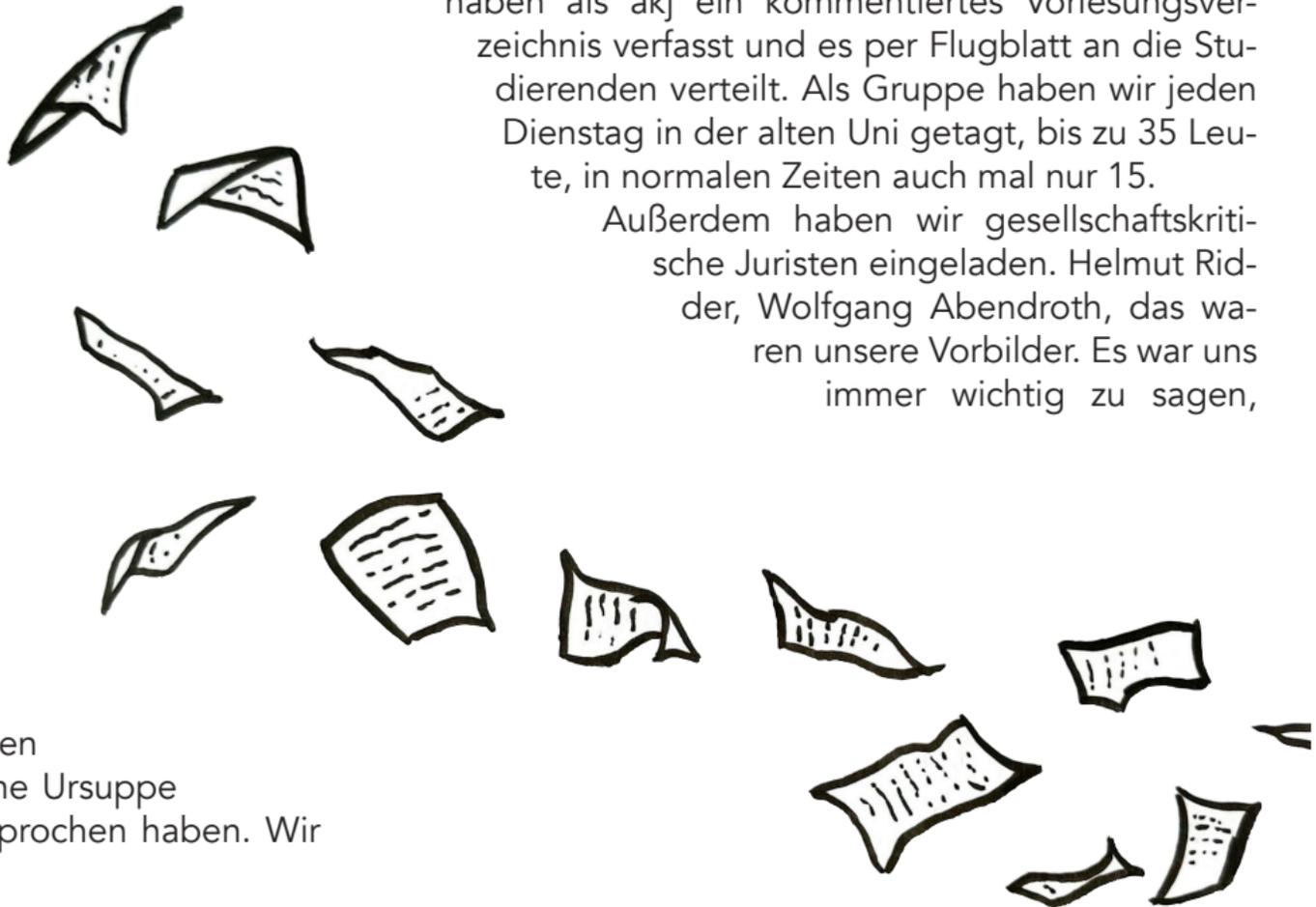
war der legendäre Dezemberstreik.

Breitseite: Wie war der juristische Studientag? Habt ihr euch in diesen integriert oder euch bewusst abgegrenzt?

Bernd: Wir hatten noch Profs mit NS-Vergangenheit. Jescheck war einer von denen, mit denen wir uns besonders viel angelegt haben. Es war außerdem noch die Zeit von Filbinger (Ministerpräsident von BaWü mit NS-Vergangenheit, Anm. d. Red.). Es gab damals viele, die vor 1945 die Rassegesetze verteidigt haben und später die gleiche faschistische Ursuppe nochmal „demokratisch“ neu besprochen haben. Wir

haben als akj ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis verfasst und es per Flugblatt an die Studierenden verteilt. Als Gruppe haben wir jeden Dienstag in der alten Uni getagt, bis zu 35 Leute, in normalen Zeiten auch mal nur 15.

Außerdem haben wir gesellschaftskritische Juristen eingeladen. Helmut Ritter, Wolfgang Abendroth, das waren unsere Vorbilder. Es war uns immer wichtig zu sagen,



dass das bürgerliche Recht das Recht einer Klasse ist. Wir wollten die Klassenjustiz entlarven. Uns war aber klar, dass die Juristerei nur eine Ebene ist, sich mit der Klassenfrage auseinanderzusetzen.

Breitseite: Hat euch als Jurastudierende in der Zeit nach 1968 die Frage beschäftigt, ob ihr den „Marsch durch die Institutionen“ antreten sollt?

Bernd: Wir waren bei diesem Marsch voll dabei. Egal ob du Street Fighting Revoluzzer warst oder nicht, du hast einen Brotjob gebraucht. Ich selbst bin damals durchs Examen gefallen und habe nicht wiederholt, sondern bei einer Versicherung angefangen. Ich konnte mich trotzdem betätigen, Betriebsrat werden und weiteres. Viele meiner damaligen Freunde, Genossinnen und Genossen sind Anwälte geworden zum Beispiel im Hegarhaus. Viele von uns haben sich ständig für die Grundrechte eingesetzt, es gab RAF-Strafverteidiger. Andere sind nachher Richter geworden oder arbeiten

in Bundesbehörden.

Breitseite: Wie hast du dich seit den 1970er-Jahren politisch engagiert?

Bernd: In der Zeit des Häuserkampfes war ich später sehr aktiv. Nach der Räumung des Dreisamecks und des Schwarzwaldhofs in Freiburg gab es 1981 nach den 30.000 in diesem Frühjahr (auf einer Demo gegen Rechts, Anm. d. Red.) die wohl zweitgrößte Demo in der Geschichte Freiburgs mit etwa 25.000 Menschen. In meinem Beruf als Sachbearbeiter bei zwei Versicherungen habe ich mich im Betriebsrat ständig für die Belegschaft eingesetzt und mich immer wieder mit meinen Vorgesetzten angelegt. In der Zeit haben wir dann auch die Linke Liste, damals Friedensliste, gegründet. Ich kandidiere auch dieses Jahr wieder auf Platz 15 für die Kommunalwahl. Bei der Bauplatzbesetzung gegen das geplante Atomkraftwerk

in Wyhl im Februar 1975 war ich natürlich auch dabei.

Außerdem habe ich schon 1978 mit sechs anderen den linken Motorradclub Kuhle Wampe Freiburg gegründet und bin als Delegierter zur Gründungsveranstaltung des bundesweiten Clubs gefahren. Wir waren damals Teil der Friedensbewegung und haben beispielweise eine Motorradstafette gegen Atomraketen durch ganz Deutschland gemacht. 2002 haben wir mit über 200 Motorrädern in Freiburg gegen die NPD demonstriert. Antifa ist auch heute noch unser großes Thema. 2006 war ich aktiv beim erfolgreichen Bürgerentscheid gegen den Verkauf der Freiburger Stadtbau dabei.



Breitseite: Wenn du zurückblickst, welche Bedeutung hat deine aktive Zeit im akj Freiburg für dich?

Bernd: Zusammen mit der Friedensliste und dem Motorradclub hat der akj wahnsinnig zu meiner Menschwerdung beigetragen und mich enorm geprägt. Ich komme aus einem ziemlich reaktionären Elternhaus. Ich habe dann im Studium alles anders gemacht, als man es mir gesagt hat: gesellschaftlich, persönlich, privat, politisch. Das war eine geile Zeit: Es war eine libertäre Zeit, wir sind rumgelaufen wie die wildesten Hippies.

Das insgesamt zweistündige Interview mit Bernd haben Fabian und Jakob im Archiv für soziale Bewegungen geführt und hier gekürzt wiedergegeben.

Zum Thema „Recht gegen Rechts“ in Freiburg

Von Anne

Am Wochenende vom 14.–16. Juni 2024 fand der Sommer-BAKJ zum Thema „Recht gegen Rechts“ in Freiburg statt.

Nachdem das Freiburger Orgateam literweise Herzblut in die Vorbereitungen gegossen hatte, über 130 Anmeldungen aus mehr als 13 Städten eingegangen waren und die letzten Kreuze am Veranstaltungsort (der Katholischen Hochschulgemeinde) abgehängt waren, konnte das Wochenende losgehen.

Den Auftakt bildete der Eröffnungsvortrag von Strafrechtsverteidigerin Gabriele Heinecke, die in einer ein-

drücklichen Schilderung ihrer Tätigkeit als Vertreterin der Familie von Oury Jalloh und von Überlebenden von NS-Massakern ihre praktische Erfahrung im anwaltlichen Kampf gegen Rechts teilte.

Die Workshopphasen am Samstag analysierten unterschiedliche Aspekte des Rechtsrucks und des Kampfes dagegen: Aktion Bleiberecht illustrierte anhand des Asylbewerberleistungsgesetzes und der geplanten Einführung der Bezahlkarte, wie sich rechtes und rassistisches Programm schon heute in Gesetzen niederschlägt. Laura Wisser beleuchtete mit der Polizei, Lucius Teidelbaum mit deutschen Burschenschaften und David Aderholz mit der rechten „Gewerkschaft“ Zentrum (Automobil) verschiedene Akteur:innen der Rechten. Rebekka Blum lieferte eine soziologische Per-

spektive auf Antifeminismus in der extremen Rechten. Rüdiger Binkle ergänzte mit seinem Stadtrundgang zu antifaschistischem Widerstand in Freiburg Input zum lokalen, historischen Kampf gegen Rechts. In Janos Richters Workshop zum Thüringenprojekt konnten die Teilnehmenden in Kleingruppen erarbeiten, wie Kultur und Justiz resistent gegen autoritäre populistische Parteien wie die AfD gemacht werden können.

Den Abschluss schließlich bildete Matthias Hong, der in seinem Vortrag zu Grundrechtsverwirkung und Parteiverbot dafür plädierte, die grundgesetzlichen Waffen gegen rechte antidemokratische Kräfte scharfzustellen.

Wohl etwas kurz kam der kritische Blick darauf, wo und warum das Recht im Kampf gegen rechte Kräfte gerade nicht ausreichend oder geeignet ist. Das hatte zumindest auch mit krankheitsbedingtem Referentenschwund zu tun, der uns u.a. um den Workshop von Sarah Schulz zum Mythos der „wehrlosen“ Weimarer Republik und ihre daran anknüpfende Kritik am



Konzept der wehrhaften Demokratie brachte. Dahingehende inhaltliche Auseinandersetzung, die vielleicht zu kämpferischen Antworten führt, bleibt als Hausaufgabe für die Teilnehmenden.

Neben dem offiziellen inhaltlichen Programm bestand auch reichlich soziales Angebot. Die Teilnehmenden wurden gleich zu Beginn zu ihrem Glück (Kennenlernspiele) gezwungen, es gab eine gemeinsame Transpimalaktion („Kein Gott, kein Staat, kein AfD-Parteitag“), der erfreulich sonnige Garten bot den Rahmen für entspanntes Vernetzen und mit der Samstagsparty wurde die kultigste Underground-Party-Location, die Freiburg zu bieten hat (aka die Mensa) mit kritisch juristischem Spirit belebt.

Der wohl längste Applaus des Wochenendes wurde dem Alevitischen Kulturverein zuteil, deren Mitglieder mit wirklich phänomenalem Essen die antifaschistische Kampfmentalität hochhielten (wobei auch die Küfa-Gruppe mit liebevollen Frühstücks- und Kuchenbuffets ihren Beitrag leistete).

Im erfreulich gut besuchten Sonntagsplenum des BAKJ wurde das übliche Programm (Wer trägt den nächsten Kongress aus? Sollen wir mal eine Cloud zur Wissensweitergabe erstellen? Ganz lieben Dank ans Orga-Team!) durch das Aufkommen von echter inhaltlicher Kontroverse durchbrochen. Diskutiert wurde ein Ausschluss des akj Passau aufgrund eines kurz zuvor veröffentlichten Statements, in dem ein Antisemitismus-Vorwurf gegen zwei andere akjs geäußert wurde, worin wiederum andere antisemitische und rassistische Inhalte sahen. Das Thema Israel/Palästina war mittelbar auch schon für das Orgateam Freiburg mit der Frage relevant geworden, welcher politische Deutungsrahmen für das Awarenesskonzept zu antisemitischen und rassistischen Vorfällen im Kontext mit Israel/Palästina angelegt wird.

Die inhaltliche Debatte beim Plenum wurde auf ein separates Treffen vertagt. Es trat deutlich zutage, dass gerade für hitzige Debatten eine Geschäftsordnung her muss, um zu verhindern, dass ein Großteil der Ple-

nums-Energie in Verfahrensfragen fließt. Mit der Gründung eines BAKJ-BIPoC-Referats hat die Diskussion im Plenum aber jetzt schon ein überfälliges Ergebnis hervorgebracht, mit dem ein blinder Fleck des weiß dominierten BAKJ angegangen wird.

Das überspannende Thema wird uns sicher auch auf dem nächsten BAKJ begleiten: Er findet in Köln zum Thema Recht und Migration statt.



Gruppenfoto der Teilnehmer:innen

Von Jona Santoro, Fabian Ritzel, Jan Rahner, Jakob Wagner

+++ OLG Karlsruhe zu Sitzblockaden +++

Die Aktivist:innen der Letzten Generation verzichten zwar künftig auf Sitzblockaden, Fälle aus der Vergangenheit beschäftigen die Gerichte aber weiterhin. Nun entschied erstmal ein baden-württembergisches Oberlandesgericht über eine solche Blockadeaktion. Im November 2022 hatte das Amtsgericht Freiburg einen Angeklagten in drei Fällen von der Nötigung (§ 240 StGB) freigesprochen (die Breitseite berichtete in der Ausgabe zum Sommersemester 2023). Das Gericht verneinte die Rechtswidrigkeit der Tat mangels Verwerflichkeit.

Nach einer Sprungrevision kam es im Februar 2024 schließlich zur Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe. Das Gericht gab der Revision der Staatsanwaltschaft statt und hob das Urteil des Amtsgerichts Freiburg auf. Als Begründung nimmt es Bezug auf den verfassungsrechtlichen Maßstab an die Verwerflichkeit. Insbesondere beruft sich das OLG darauf,

das trotz einiger genauer Angaben zu den Uhrzeiten



und Dauern der Blockaden mitunter nicht auf das genaue Ausmaß der Beeinträchtigung geschlossen werden könne. Zudem fehle es an Feststellungen zu Ausweichmöglichkeiten.

Ferner sah das Gericht den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Sachbezug der Straßenblockade zum Protestgegenstand nur bedingt gegeben, da es den Aktivist:innen neben den Themen Tempolimit und CO₂-Ausstoß auch um Lebensmittelverschwendung ginge. Zuletzt stellt es darauf ab, dass die Aktivist:innen die Autofahrer:innen in Wahrheit womöglich vorrangig zur Erzielung medialer Aufmerksamkeit ausgewählt hätten und nicht wegen des Sachbezuges.

So wird die Sache nun an das Amtsgericht zurückverwiesen. Insgesamt ließ das OLG durchblicken, dass es die fehlende Verwerflichkeit für fernliegend hält. Mit dem Urteil verweigerte das Oberlandesgericht aber ein klares Urteil und versteckte sich hinter der angeblich unzureichenden Tatsachengrundlage, die auch nicht von der Staatsanwaltschaft beanstandet wurde. (JS)

+++ Unzureichender Rechtsschutz in Geflüchtetenunterkunft +++

Bewohner:innen baden-württembergischer Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) dürfen kraft Hausordnung grundsätzlich keinen Besuch empfangen, sie haben keinen Anspruch auf Zimmerschlüssel, dürfen sich nicht politisch betätigen, viele alltägliche Gegenstände sind verboten. Hiergegen wandte sich eine im Dezember 2020 eingereichte Normenkontrolle vor dem VGH. Dieser erklärte sich in weiten Teilen unzuständig, es handle sich bei besagten Regelungen um Allgemeinverfügungen (siehe dazu ausführlich Breitseite, SoSe 2022).

Das VG Freiburg verhandelte im Februar 2024 über die gegen die Allgemeinverfügungen gerichtete Klage, erklärte sie aber in weiten Teilen für unzulässig. Die beiden klagenden Geflüchteten, die heute nicht mehr in der LEA wohnen, hätten kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Regelungen.

Ein solches könne nur vorliegen, sofern ansonsten angesichts der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG kein wirksamer Rechtsschutz gegen die Maßnahme zu erlangen wäre. Das Gericht verwies dabei insbesondere auf die Möglichkeit von Eilrechtsschutz der Bewohner:innen, sofern eine Entscheidung aufgrund kürzerer Wohndauer gegebenenfalls in der Hauptsache nicht zu erreichen wäre. Das Gericht erklärte, die Grundrechte der Bewohner:innen blieben somit nicht in rechtsstaatlich bedenklicher Weise ungeschützt.

Das führt in der Praxis dazu, dass den Einwohner:innen der LEA Hauptsache-Rechtsschutz faktisch unmöglich gemacht wird, da die durchschnittliche Verfahrensdauer bereits in der ersten Instanz die normale Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung deutlich übersteigt. Fest steht jedenfalls: Eine gerichtliche Klärung der stark in Grundrechte der Bewohner:innen eingreifenden Hausordnungen der LEA wurde damit durch das VG Freiburg erneut verhindert. Denn das Gericht musste

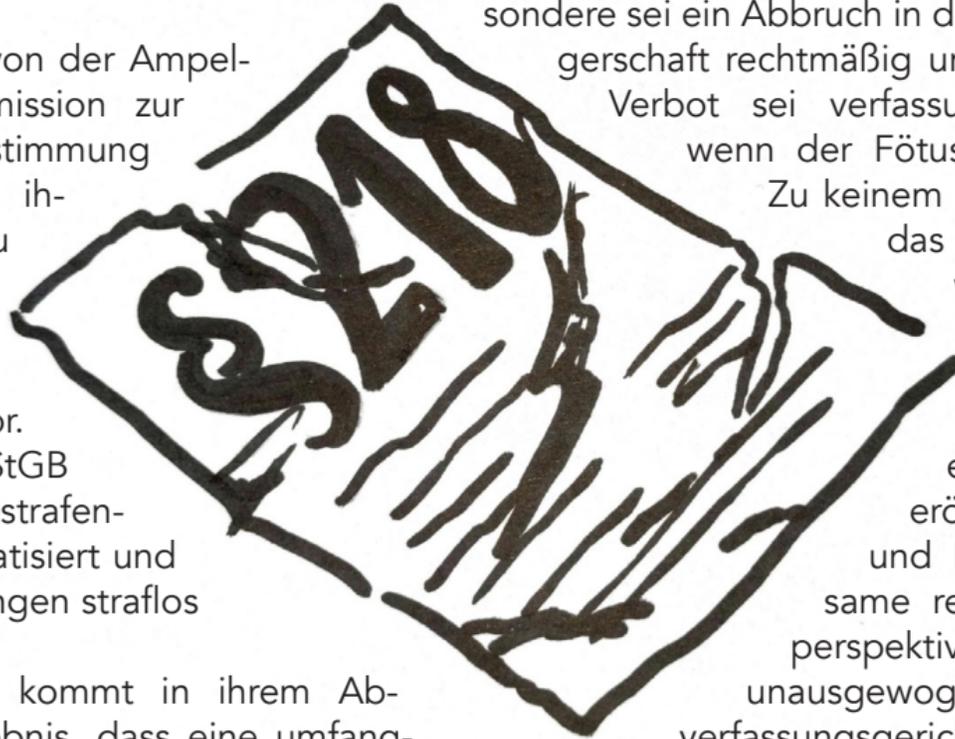
sich aufgrund der Unzulässigkeit nicht mehr dazu äußern, inwiefern besagte Regelungen tatsächlich in die Grundrechte der Bewohner:innen eingreifen. (FR)



+++ Kommission fordert Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen +++

Mitte April 2024 stellte die von der Ampel-Koalition eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ihren Abschlussbericht u.a. zu Möglichkeiten einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches vor. Dieser wird in den §§ 218 ff. StGB aktuell grundsätzlich als zu bestrafendes Unrecht verboten, stigmatisiert und nur unter engen Voraussetzungen straflos gestellt.

Die Expertinnenkommission kommt in ihrem Abschlussbericht nun zum Ergebnis, dass eine umfangreiche Legalisierung und Entkriminalisierung gesetzge-



berisch nicht nur möglich, sondern verfassungs- sowie europa- und völkerrechtlich auch geboten ist. Insbesondere sei ein Abbruch in der Frühphase der Schwangerschaft rechtmäßig und straffrei zu stellen. Ein Verbot sei verfassungsrechtlich erst nötig, wenn der Fötus alleine lebensfähig sei. Zu keinem Zeitpunkt müsse aber auf das Strafrecht zurückgegriffen werden.

Damit erteilt die Kommission nicht nur der geltenden Rechtslage eine Absage, sie (wieder-) eröffnet mit ihrer Analyse und Bewertung auch bedeutungsvolle rechtliche Liberalisierungsperspektiven, welche durch das unausgewogene Diktum des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1993 (Schwangerschaftsabbruch II) den parlamen-

tarischen Willensbildungsprozessen weitgehend entzogen wurden. Sachsen, Hamburg und Niedersachsen haben auf der Justizministerkonferenz am 5./6. Juni Bundesjustizminister Marco Buschmann darum gebeten, Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertinnenkommission zu machen. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese noch in dieser Legislaturperiode in konkreten Gesetzesvorhaben manifestieren. (JR)

(Der Kommissionsbericht ist abrufbar auf der Website des Bundesgesundheitsministeriums.)



**+++ Freispruch im Radio-Dreyeckland-Verfahren
+++**

Das Landgericht Karlsruhe hat den wegen der Verlinkung des Archivs von linksunten.indymedia.org angeklagten Redakteur des Freiburger Radio Dreyeckland (rdl) vom Vorwurf der Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 85 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Strafgesetzbuch) freigesprochen.

Nachdem die Breitseite bereits in der vergangenen Ausgabe ausführlich über die grundrechtswidrigen Hausdurchsuchungen berichtet hatte, hat der akj Freiburg nun auch die mündliche Hauptverhandlung solidarisch vor Ort begleitet. Im Rahmen von insgesamt acht Prozesstagen hat das Gericht geklärt, was vorher schon alle (außer der Staatsanwaltschaft Karlsruhe



und dem OLG Stuttgart) wussten: Der rdl-Artikel „Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!“ vom 30.07.2022 verstößt nicht gegen das Gesetz. Die umfangreiche Beweisaufnahme hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein verbotener „Verein“ linksunten.indymedia fortexistiert, der unterstützt hätte werden können. Außerdem hat das Gericht überzeugend begründet, dass die Verlinkung unter Berücksichtigung der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) keine Unterstützungshandlung im Sinne des Strafgesetzbuches darstellt.

Anders sieht das Schwerpunkt-Staatsanwalt Graulich: Nachdem er bereits mehrere Hausdurchsuchungen angeordnet und auf eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen plädiert hat, ist es nicht unwahrscheinlich, dass er seinen Feldzug gegen die Pressefreiheit fortsetzen und Revision zum

Bundesgerichtshof einlegen wird.
Ausführlichere Prozessberichte zu den einzelnen Verhandlungstagen finden sich unter: <https://rdlsoli.no-blogs.org/> (JW)



SELBSTVERSTÄNDNIS DER BREITSEITE

Die Breitseite ist die Zeitschrift des Arbeitskreises Kritischer Jurist*innen (akj) Freiburg. Sie erscheint mindestens einmal im Semester. Wir verstehen die Breitseite als ein Forum, in dem gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse kritisch hinterfragt werden. Das tun wir im Sinne des Selbstverständnisses des akj.

Wir wollen Wege zu mehr Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit aufzeigen. Der leichtfertigen Preisgabe von Menschen- und Bürger*innenrechten im Namen der "Inneren Sicherheit" stehen wir ablehnend gegenüber. Politik sollte transparent gestaltet werden und sich an Grundsätzen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit orientieren. Insbesondere muss Bildung als eines der wichtigsten Rechte für alle frei zugänglich sein. Ein erfolgreiches Studium muss ohne kommerzielles Repetitorium von der Universität ermöglicht werden. Wir stehen für eine demokratische Universität, die durch die

Studierenden mitgestaltet werden muss.

Wir möchten den vorherrschenden Meinungen eigene Meinungen gegenüberstellen und Themen aus einer anderen - nämlich einer alternativen, linken oder progressiven - Perspektive behandeln. Viele Artikel weisen einen Bezug zu Recht im weiteren Sinne auf. Wir verstehen uns jedoch nicht als juristische, sondern als rechtspolitische Zeitschrift. Regelmäßig berichten wir auch über Themen, die einen lokalen oder universitären Bezug aufweisen.

Die meisten Autor*innen sind zwar Jurastudierende oder Referendar*innen, wir sind aber offen für Mitarbeit, auch von Nichtjurist*innen. Gleichzeitig wollen wir nicht nur Jurastudierende ansprechen, sondern in die Gesamtgesellschaft hineinwirken. Aus diesem Grund wird die Breitseite an verschiedenen Stellen in der Stadt verteilt und ausgelegt.

IMPRESSUM

Arbeitskreis kritischer Jurist*innen - akj

c/o StuRa Uni Freiburg
Belfortstr. 24 / 79085 Freiburg

V.i.S.d.P.: Fabian Ritzel

Illustrationen: Eva Bredow, Katharina Thrum

Alle Beiträge geben die Meinungen der genannten Autor*innen wieder. Autor*innen, die in dieser Ausgabe unter Pseudonym auftreten, sind der Redaktion bekannt.

Wir versuchen gendergerechte Sprache zu verwenden. Das Gender-Sternchen oder der Gender-Doppelpunkt sollen auf Identitäten jenseits von "Mann" & "Frau" hinweisen.

KONTAKT

Feedback und Kommentare zu einzelnen Artikeln oder zur ganzen Breitseite richtet Ihr am besten per E-Mail an **breitseite@akj-freiburg.de** oder per Post an die links genannte Adresse bzw. in den Fachschaftsbriefkasten. Im Internet sind wir unter **www.akj-freiburg.de** zu finden.

Die Breitseite im Internet: **breitseite.akj-freiburg.de**

Persönlich sind wir mittwochs um 20 Uhr c.t. in der Goldenen Krone oder im AStA beim Stammtisch anzutreffen.

Die **BREITSEITE** ist die Zeitschrift
des Arbeitskreises kritischer Jurist*innen Freiburg

||||| in dieser Ausgabe |||||



Die Grundrechte
gelten nicht
im Park
(hä??)

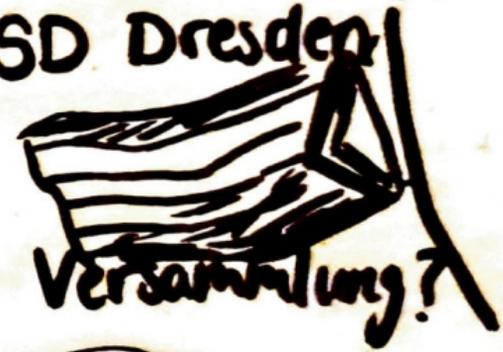


Flink
In 100h
Busting



Interview mit
Bernd Obrecht

CSD Dresden



keine Versammlung?

Leizität und Kopftuch
in Frankreich